

Zu Lebzeiten Vererben – Vorweggenommene Erbfolge (2005)

Ausgewählte Literatur:

Mayer, Jörg Der Übergabevertrag, 2. Auflage, 2001
Olzen, Dirk Die vorweggenommene Erbfolge, 1984
Waldner, Wolfram Vorweggenommene Erbfolge, 2003

Einleitung

Zu Lebzeiten Vererben. Bereits jetzt Vermögen auf Ihre künftige Erben zu verteilen, ist sinnvoll. Dies soll folgender Witz veranschaulichen:

*Ein greiser Mann lag auf dem Sterbebett. Er rief seinen Pfarrer, seinen Arzt und seinen Anwalt zu sich. Mühevoll richtete er sich auf und sagte mit zittriger Stimme:
„Hier gebe ich euch in drei Umschlägen je 30.000 Euro. Legt das Geld in meinen Sarg. Ich möchte das Geld mit ins Grab nehmen.“*

Jeder der drei nahm den Umschlag und dankte für sein Vertrauen.

Am Tag der Beerdigung versammelten sich die drei vor dem Sarg. Jeder legte den Umschlag hinein.

Beim Leichenschmaus brach der Pfarrer in Tränen aus und beichtete dem Arzt und dem Anwalt: „Gott möge mir vergeben. Ich habe 10.000 Euro aus dem Umschlag herausgenommen, um meine Kirche zu renovieren.“

Auch dem Arzt plagte sein Gewissen: Ich habe dem Umschlag 10.000 Euro entnommen, um einen Röntgenapparat zu kaufen.

„Wie konntet ihr das tun!“ rief der Anwalt entsetzt. „Ich schäme mich für Euch. Ihr sollt wissen: ich habe über die vollen 30.000 Euro einen Scheck ausgestellt und in den Sarg gelegt.

Aus anwaltlicher Sicht enthält dieser Witz eine wichtige Lehre:

Unsicher ist, was mit dem Nachlass nach dem Tod geschieht. Daher gilt es vorher das Vermögen zu verteilen, wie man es will.

Dieses Thema liegt mir auch deshalb auf dem Herzen, weil es für alle Beteiligten eine zufriedenstellende Lösung gibt: Es ist eine Win-Win-Win Situation: Für den Übergeber, den Übernehmer und den beratenden Anwalt.

Folie 3: Vorweggenommene Erbfolge

Erläuterung zur Präsentationsweise

Erläuterung des Begriffs der Vorweggenommenen Erbfolge.

Vortrag

Anders als lebzeitige Austauschgeschäfte ist für die vorgenommene Erbfolge charakteristisch, dass keine gleichwertige Gegenleistung erfolgt.

Damit keine Missverständnisse auftreten: Zu Lebzeiten vererben hat nicht zu tun mit letztwilligen Verfügung, wie Testament oder Erbvertrag. Bei einer letztwilligen Verfügung wird die Verteilung Ihres Nachlasses nach Ihrem Tod geregelt. Bei der Vorweggenommenen Erbfolge schenken Sie bereits zu Lebzeiten.

Hinweise

Eine Legaldefinition der „Vorweggenommenen Erbfolge“ gibt es nicht. § 593 a S. 1 BGB setzt sie voraus. Die §§ 470, 1374 Abs. 2, 1477 Abs. 2 S. 2, 1478 Abs. 2 Nr. 2 BGB knüpfen an ein „mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht“ vorgenommenes Rechtsgeschäft.

Überleitung

Was geschieht, wenn Ihr Vermögen nicht zu Lebzeiten auf Ihre künftigen Erben übertragen wird?

Folie 6: Wenn nicht ... was dann? Verfügungsmöglichkeit künftiger Erben

Erläuterung zur Präsentation

Die Überschrift „Wenn nicht ... was dann?“ soll die Vorteile lebzeitiger Verfügungen dadurch deutlich machen, dass die Folgen gezeigt, die eintreten würden, wenn keine lebzeitige Verfügungen vorgenommen werden.

Die verduzte, erwachsene Frau hat den Rolle und nicht das Mädchen.

Vortrag

Wenn Ihre Erben erst zum Zeitpunkt Ihres Todes bedacht werden, kann es für diese zu spät sein.

Hier im Bild erhält die Frau den Roller erst als sie erwachsen ist. Als Mädchen hätte sie ihn gerne gehabt.

Wenn man den künftigen Erben also eine guten Start ermöglichen möchte, sollte man ein daran denken, diesen bereits jetzt etwas „Gutes“ zu tun.

Überleitung

Das lebzeitige Schenken hätte dem Mädchen Freude bereitet. Es könnte aber auch dazu führen, dass Erbschaft- und Schenkungsteuer gespart wird. Diese Steuer sollte man bedenken..

Folie 7: Wenn nicht ... was dann? Höhe der Erbschaftssteuer

Erläuterung der Präsentation

Zuhörer kann sich ein Bild davon machen, wie die Höhe der Erbschaftssteuer mit der Bereicherung zunimmt. Die Zahlen in Fettschrift weisen auf das Vermögen der Durchschnittsbürger. Die Zahlen in Grünschrift weisen die berechnete Erbschaftsteuer zum jeweiligen Stufenbetrag.

Vortrag

Die Höhe der Erbschaftssteuer steigt in Stufen.

Nur kurz auf Steuerklassen hinweisen: Die Steuerklassen sowie Freibeträge werden in den nachfolgenden Folien erläutert.

Hinweise

Steuersätze sind in § 19 ErbStG geregelt. Die Steuerklassen in § 15 ErbStG und die Freibeträge in § 16 ErbStG, Übersteigen der letzten Wertgrenze, 19 Abs. 3 ErbStG.

Folie 8: Zu Lebzeiten Vererben –Warum? (1)

Erläuterung der Präsentation

Diese Folie stellt drei wichtige Motive vorweggenommener Erbfolge dar.

Vortrag

Sie haben bestimmt eine anschauliches Beispiel für einen jahrlangen Erbstreit, beim dem alle Parteien „verarmt“ sind und nur die Anwälte verdient haben.

Überleitung

Das waren drei wichtige Gründe für eine vorweggenommen Erbfolge. Jetzt folgen die nächsten drei!

Folie 16: Rechtliche Behandlung

Hinweise

Bei der gemischten Schenkung (vgl. Hinweis der vorangegangenen Folie) gelten die §§ 523 ff. BGB für den unentgeltlichen Teil und die §§ 434 ff. BGB für den entgeltlichen Teil, vgl. Palandt-Weidenkaff § 516 Rn. 17.

Daher zweckmäßig, einheitlichen Haftungsmaßstab für den ganzen Vertrag zu vereinbaren, vgl. Olzen S. 269. Sonst: Teilweise Ersatz des negativen Interesses und teilweise Schadensersatz statt der Leistung.

Für Schlechtleistungen des Beschenkten gelten die §§ 280 ff. BGB, unabhängig davon, ob es sich um eine Auflage oder um eine echte Gegenleistung handelt, MünchKomm-Kollhosser § 527 Rn. 1.

Bitte unterscheiden Sie zwischen den zivilrechtlichen und den erbschaftssteuerlichen Konsequenzen der verschiedenen Schenkungsarten (vgl. Hinweis der vorangegangenen Folie). Häufige Fragen: Wann verjährt der Rückforderungsanspruch bei Schenkung?

Folie 24: Beispiel 1

Erläuterung zur Präsentation

Das Beispiel zeigt wie man erbschaftssteuerlich gestalten kann.

Zunächst durch die Ansetzung des niedrigen Steuerwert des Grundbesitzes.

Sodann durch Anrechnung der Gegenleistung beim Nießbrauch durch Sohn.

Vortrag

Die steuerliche Begünstigung von Grundbesitz wird wahrscheinlich im Jahre 2006 geändert werden...

Vater kann Nießbrauch nicht abziehen, weil er selbst Nutzer ist. Das gleiche gilt, wenn ein Nießbrauch für seine Frau eingeräumt werden würde. (§ 25 ErbStG).

Hinweise:

Einkommenssteuer: „Nießbraucherlass“ vom 24.7.1998, BStBl. I S. 508. Wichtig vor allem bei vermieteten Objekten, wegen der Zurechnung der steuerbaren Einnahmen, die aus dem Nießbrauchsobjekt erzielt werden, der steuerlichen Behandlung der Aufwendungen, die hierfür gemacht werden und der AFA-Befugnis.

Schenkungssteuer: Der Vorbehalt des Nießbrauchs ist eine Nutzungsaufgabe, die grundsätzlich mit ihrem Kapitalwert als bereicherungsmindernd vom Wert der Zuwendung abgezogen werden kann. Beachte jedoch Abzugsverbot nach § 25 ErbStG.

Zur Bewertung des Kapitalwerts, vgl. § 14 BewG und Anlage 9.

Gilt das Abzugsverbot, dann kann auf Antrag bis zur Beendigung des Nießbrauchs der auf den Kapitalwert des Nießbrauchs entfallende Teil der Erbschaftssteuer gestundet werden, § 25 Abs. 1 S. 2 ErbStG. Die gestundete Schenkungssteuer kann jedoch auf Antrag des Erwerbers jederzeit mit dem nach § 12 Abs. 3 BewG berechneten Barwert abgelöst werden; infolge des durch die Abzinsung gesparten Betrags kann sich immer noch ein erheblicher Vermögensvorteil für den Beschenkten ergeben, vgl. H 85 Abs. 4 ErbStH.

Gleiches Ergebnis wie bei einem Erbfall – aber mit Vorteil der zinslosen Stundung der Steuer möglich.

Überleitung

Auf der nächsten Folie werden zwei weitere Gestaltungen ausgehend von dem Grundfall vorgestellt.